

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	69 (1972)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Bundesrat Tschudi bei den Berufsberatern
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-839318">https://doi.org/10.5169/seals-839318</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

am 23./24. September in Schönbrunn, Zug, eine Wochenendtagung für Eltern epilepsiekranker Kinder mit dem Thema: «Das epilepsiekranke Kind in der Schule». Ein Arzt, der Rektor einer Sonderschule und ein Seminarlehrer behandeln die sich stellenden Fragen und gehen auch in kleinen Gruppen auf die Sorgen der Eltern ein. Frühzeitige Anmeldungen sind erwünscht. Nähere Auskunft gibt Frau M. Weber, Neptunstraße 31, 8032 Zürich.

## Bundesrat Tschudi bei den Berufsberatern

Unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten *Ständerat Dr. R. Broger, Appenzell*, fand im Kongreßhaus in Biel die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung statt, an der zahlreiche Berufsberater und Berufsberaterinnen, Vertreter von Behörden, Wirtschaftsverbänden, Institutionen der sozialen Arbeit und Firmen teilnahmen.

Im Anschluß an die Generalversammlung hielt *Bundesrat H.P. Tschudi* ein Referat über die *neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung*. Sowohl in seinen Ausführungen als auch in der anschließenden Diskussion kamen jene Fragen besonders zur Sprache, die in den kommenden parlamentarischen Verhandlungen und im Vorfeld der Volksabstimmung zu reden geben werden: Das Recht auf eine der Eignung entsprechende Ausbildung sowie die Kombination des Konkordates der Kantone betreffend die Schulkoordination mit dem Bildungsartikel der Bundesverfassung.

Mit großem Interesse nahm die Versammlung die Stellungnahme des Bundesrates zum Begriff der Eignung zur Kenntnis. Bundesrat Tschudi anerkannte ausdrücklich, in Übereinstimmung mit der Auffassung der Schweizerischen Berufsberatung, daß der Eignungsbegriff weit zu fassen ist und die Neigung mit einschließt: «Die Freiheit der Berufswahl gehört zu den Grundrechten des Schweizers. Infolgedessen wird jedermann entsprechend seinen Neigungen die Schule und Ausbildung wählen können, für die er sich eignet.»

In seiner Eingabe zum Vorentwurf des Bildungsartikels hatte der Schweizerische Verband für Berufsberatung vorgeschlagen, die Berufsberatung im neuen Bildungsartikel zu verankern. Bundesrat Tschudi verwies dieses Anliegen in die Ausführungsgesetzgebung mit folgender bemerkenswerten Feststellung: «Die Berufsberatung bedarf keiner besonderen Erwähnung in der Verfassung, da sie einen unerlässlichen Teil des Bildungswesens darstellt.»

In diesem Zusammenhang anerkannte der hohe Magistrat die verantwortungsreiche Arbeit des Berufsberaters, die sehr hohe Ansprüche stelle und neben einer guten Ausbildung eine ständig nachgeführte Dokumentation über die qualitativen und quantitativen Entwicklungen in den Berufen benötige. Er wies dabei auf die Bedeutung der Berufsforschung hin und stellte fest, daß der Berufsberater mit seiner ausgezeichneten Übersicht über die Berufe auch wertvolle Hinweise zu aktuellen Berufsbildungsfragen geben könne.

Mit besonderer Genugtuung vernahm man ferner, daß der Bundesrat den weiteren zahlenmäßigen und qualitativen Ausbau der Berufsberatung als unerlässlich erachtet, um den stets wachsenden Anforderungen und neuen Aufgaben, wie sie zum Beispiel die Laufbahnberatung darstellt, gerecht zu werden. Die neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung werden hiefür nach ihrem Inkrafttreten eine klare und sichere Grundlage abgeben.